

Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen der Deutschen Bundesbank und den Personaldepotinhaberinnen und -inhabern

(Personaldepot-Bedingungen)

1 Kreis der Berechtigten, Voraussetzungen für die Depoterrichtung

1.1 Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) errichtet Personaldepots für:

- a) Bankangehörige
- b) ehemalige Bankangehörige, die wegen Eintritt des Versorgungs- bzw. Rentenfalles oder gemäß § 15, § 16 oder § 17 jeweils in Verbindung mit § 19 der Dienstvereinbarung zur sozialverträglichen Begleitung der Strukturreform der Deutschen Bundesbank aus dem Dienst der Bank ausgeschieden sind
- c) Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner¹ eines verstorbenen unter a) oder b) genannten Berechtigten
- d) Kinder verstorbener Bankangehöriger oder Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger, wenn sie von der Bank Versorgungsbezüge erhalten und von einer anderen Person als der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten gesetzlich vertreten werden oder volljährig sind
- e) die Personalvertretung sowie die von der Bank zugelassenen Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen.

Unter a) oder b) genannte Berechtigte können ein Depot allein oder in Gemeinschaft mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten bzw. mit ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner einrichten.

Nach dem Tod eines der unter a) oder b) genannten Berechtigten kann der überlebende Berechtigte eines Gemeinschaftsdepots ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Berechtigten das Depot auflösen oder die verwahrten Anteile auf ein neu zu eröffnendes Depot übertragen lassen. Die Fortführung des Gemeinschaftsdepots wird ausgeschlossen.

1.2 Ein Personaldepot wird nur in Verbindung mit einem bei der Bank unterhaltenen Personalkonto geführt, über das die mit der Depotführung verbundenen Geldzahlungen abgewickelt werden können.

1.3 Auf Personaldepots nach Nr. 1.1 e) finden nur die Nummern 2, 5, 6 und 7 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.

2 Grundsätzliches zur Depotführung

2.1 In Personaldepots dürfen nur Wertpapiere hinterlegt werden, die Eigentum der unter 1.1 genannten Berechtigten (im Folgenden Depotinhaber genannt) sind. Mit der Eröffnung des Personaldepots erklärt der Berechtigte, ausschließlich für eigene Rechnung zu handeln.

2.2 Depotgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen, die über die üblichen Depotverpflichtungen hinausgehen (z. B. Umtausch von Wertpapieren, Abstempelung von Wertpapieren, Einzahlung aus nicht voll gezahlten Wertpapieren), werden nicht berechnet. Gemäß Abschnitt I Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank ihre Auslagen (von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten und Entgelte) dem Depotinhaber in Rechnung stellen.

2.3 Der Depotinhaber ist verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Errichtung eines Personaldepots der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.4 Die Bank beachtet Freistellungsaufträge nach § 44 a II S. 1 EStG bei Gemeinschaftsdepots nur dann, wenn diese gemeinschaftlich erteilt werden.

3 Vollmachten

3.1 Der Depotinhaber kann einer Person oder mehreren Personen eine Vollmacht zur Verfügung über sein Depot erteilen. Die Vollmacht gilt, bis der Depotinhaber sie schriftlich widerrufen oder ihr Erlöschen schriftlich angezeigt hat. Sie erlischt nicht mit dem Tode des Depotinhabers, sondern dauert fort, bis nach seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle sie schriftlich widerrufen oder ihr Erlöschen schriftlich angezeigt hat. Hat die Bank ein ihr auf andere Weise bekannt gewordenes Erlöschen der Vollmacht nicht beachtet, so haftet sie nur für grobes Verschulden.

Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, weitere Vollmachten zu erteilen.

3.2 Damit sich die Beschaffung eines Erbscheins vermeiden lässt, kann der Depotinhaber eine Person ermächtigen, nach seinem Tode und – im Fall einer Bevollmächtigung gemäß Nr. 3.1 – dem Tode aller Bevollmächtigten das Depot in Empfang zu nehmen. An diese Person wird das Depot nach Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über den Tod des Depotinhabers und ggf. des bzw. der Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung ausgehändigt. Die Ermächtigung gilt, bis sie der Depotinhaber – oder nach seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle – schriftlich widerrufen hat. Hat die Bank ein ihr auf andere Weise bekannt gewordenes Erlöschen der Vollmacht nicht beachtet, so haftet sie nur für grobes Verschulden.

3.3 Wird von der Möglichkeit, eine Vollmacht gemäß Nr. 3.1 oder eine Ermächtigung für den Todesfall gemäß Nr. 3.2 zu erteilen, nicht Gebrauch gemacht, so haben sich nach dem Ableben des Depotinhabers die Erben durch Erbschein oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle durch Testamentsvollstreckerzeugnis bzw. Bestallungsurkunde auszuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so ist sie berechtigt, das Depot mit befreiender Wirkung an diejenige Person oder Stelle auszuhändigen, die in der letztwilligen Verfügung zur Erbin oder zum Erben bestimmt ist bzw. mit der Testamentsvollstreckung beauftragt ist.

¹ Lebenspartnerschaften gem. Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

4 Beendigung des Depotverhältnisses

- 4.1 Sind die Voraussetzungen für die Führung eines Personaldepots (Nr. 1) nicht mehr gegeben, so wird die Bank die sofortige Kündigung des Depotvertrages erklären.

Wenn der Todesfall eines Depotinhabers zum Wegfall dieser Voraussetzungen geführt hat, wird der Depotvertrag spätestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Todesmonat gekündigt. Kann ein Nachlassdepot nicht innerhalb dieser Frist abgewickelt werden, entscheidet die Bank über die weitere Behandlung des Depotbestandes, z. B. die Hinterlegung bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle. Bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Todesmonat werden die im Rahmen der Nachlassabwicklung erforderlichen Kauf- und Verkaufsaufträge provisionsfrei ausgeführt.

Kaufaufträge werden allerdings nur im Rahmen von Kapitalmaßnahmen ausgeführt.

- 4.2 Im Falle der Beendigung des Personalkontoverhältnisses (Nr. 1.2) endet zum selben Zeitpunkt auch das Personaldepotverhältnis, ohne dass es dabei einer Kündigung bedarf. Nr. 4.1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

5 Zuleitung von Mitteilungen

Die Bank ist berechtigt, die das Personaldepot betreffenden Mitteilungen den Bankangehörigen an ihren Arbeitsplatz zuzuleiten. Bei Depotinhabern mit Zugang zur Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ ist die Bank zudem berechtigt, diese Informationen auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Bei Gemeinschaftsdepots, bei denen ein Bankangehöriger oder ehemaliger Bankangehöriger Mithinterleger ist, richtet die Bank die das Depot betreffende Mitteilung an diese Person.

6 Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

- 6.1 Die Bank ist gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Gesetzes. Sie ist insbesondere nicht an die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem WpHG bestehenden Pflichten betreffend Verhalten, Organisation, Transparenz sowie die Behandlung von Kunden gebunden. Soweit die Bank in diesen Bedingungen teilweise Begrifflichkeiten aus den §§ 31 ff. WpHG übernimmt, stellt sie klar, dass sie ausschließlich diesen Bedingungen unterliegt.

- 6.2 Der Depotinhaber kann über die Bank nur folgende Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung in seinem Personaldepot erwerben oder dorthin übertragen:

- a) Daueremissionen des Bundes
- b) börsennotierte Bundeswertpapiere
- c) an einer inländischen Börse notierte
 - verzinsliche Wertpapiere ohne Zusatzausstattung
 - Indexzertifikate ohne Zusatzausstattung
 - Aktien, Genussscheine und Bezugsrechte²
 - Investmentfondsanteile²
- d) Investmentfondsanteile, die von einer Bank im Inland erworben und geliefert werden können.

- 6.3 Die Bank behandelt die Depotinhaber ausschließlich als Privatanleger.

- 6.4 Bei der Ausführung von Aufträgen wird sich die Bank nach ihren „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ richten. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Bedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend ihren geschäftspolitischen Vorstellungen zu ändern. Über Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank ihre Depotinhaber informieren.

Sofern der Bank eine von den Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Depotinhabers, z. B. in Bezug auf eine konkrete Börse, vorliegt, ist diese Weisung maßgeblich.

- 6.5 Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Die Bank führt Aufträge nur in der Ausführungsart „Reines Ausführungsgeschäft“ aus – auch wenn Gegenstand des Auftrags Wertpapiere in Gestalt komplexer Finanzinstrumente sind.
- b) Die Bank nimmt keine Prüfung vor, ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Auftrag angemessen beurteilen zu können.
- c) Aufträge zur Ausführung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren nimmt die Bank über die zentrale Orderannahmestelle schriftlich³, per Telefax oder eingescannt per E-Mail, und in Ausnahmefällen auch telefonisch entgegen.
- d) Der Depotinhaber kann der Bank den Auftrag erteilen⁴, Wertpapiere im Sinne von Nr. 6 Abs. 2 lit. b) und c) zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten zu erwerben („Dauerauftrag“). Ein solcher Dauerauftrag muss die Gattung, den Nominalwert oder die Anzahl der zu erwerbenden Wertpapiere und den regelmäßigen Ausführungszeitpunkt enthalten. Alternativ kann der Depotinhaber für einen Dauerauftrag einen Anlagehöchstbetrag festsetzen, der beim Erwerb solcher Papiere nicht überschritten werden darf. Eventuell bei Erwerb der Wertpapiere anfallende Kosten werden nicht auf den Anlagehöchstbetrag angerechnet.
- e) Die Bank nimmt gegenläufige Kauf- oder Verkaufsaufträge eines Depotinhabers aus dessen Bestand in derselben Wertpapiergattung, die am selben Geschäftstag zur Ausführung weitergegeben würden, nicht entgegen.

- 6.6 Wertpapiere weisen je nach Produktart Unterschiede in den Chancen und Risiken auf. Ausführliche Darstellungen zu den Besonderheiten der einzelnen Produkte können der Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ entnommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Broschüre kann jederzeit über die Bank angefordert werden.

² Ausgenommen Emissionen US-amerikanischer Personengesellschaften

³ Unter Verwendung der Vordrucke 9105, 9106 oder 9107.

⁴ Unter Verwendung des Vordruckes 9103.

6.7 Die von der Bank im Rahmen von Wertpapierkäufen oder -verkäufen berechneten Preise und Provisionen sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen. Gemäß Abschnitt I Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Bank ihre Auslagen (von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten und Entgelte) dem Depotinhaber in Rechnung stellen.

7 Geltung der AGB der Bank, Änderungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, insbesondere Abschnitte I. Allgemeines, VII. Kauf und Verkauf von Wertpapieren und IX. Offene Depots, soweit in diesen Bedingungen im Einzelnen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Für Änderungen dieser Bedingungen gilt Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.